

<b>Stiftung für das sorbische Volk Stiftungsrat</b>
---

B e s c h l u s s p r o t o k o l l  
der 80. (außerordentlichen) Sitzung des Stiftungsrates  
am 01. März 2022 (Videokonferenz)

**Beschluss Nr. 634:**

Der Stiftungsrat stimmt der Tagesordnung zu.

**Beschluss Nr. 635:**

In Anerkennung, dass die Anliegen der Sorben im Strukturwandel förderfähig sind, beschließt der Stiftungsrat für die Ausreichung der zusätzlichen Mittel gemäß § 17 Nr. 31 InvKG für Projekte im Lausitzer Revier im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen durch die Stiftung für das sorbische Volk:

1. Der Stiftungsrat beschließt die Richtlinie der Stiftung für das sorbische Volk zum Förderprogramm „Sorbische Sprache und Kultur im Strukturwandel“ für Projekte im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 01. März 2022.
2. Der Stiftungsrat beschließt die Richtlinie der Stiftung für das sorbische Volk zum Förderprogramm „Sorbische Sprache und Kultur im Strukturwandel“ für Projekte im Land Brandenburg in der Fassung vom 01. März 2022.

**Beschluss Nr. 636:**

Der Stiftungsrat beschließt die Bildung des Beirates zum Förderprogramm „Sorbische Sprache und Kultur im Strukturwandel“ für Projekte im Freistaat Sachsen.

Der Beirat gibt für alle termingerecht eingereichten Anträge auf Projektförderung, bei Bedarf nach Anhörung von Fachleuten, eine Förderempfehlung an den Stiftungsrat.

Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern:

1 Vertreter des Landkreises Bautzen mit Fachexpertise im Bereich Strukturwandel auf Vorschlag des Landkreises

1 Vertreter des Landkreises Görlitz mit Fachexpertise im Bereich Strukturwandel auf Vorschlag des Landkreises

1 Vertreter des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien auf Vorschlag des Kulturkonventes

1 Vertreter des Landesverbandes der Kultur- und Kreativwirtschaft Sachsen e. V. mit regionalspezifischer Fachexpertise

4 Vertreter des sorbischen Volkes aus dem Freistaat Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der vom Strukturwandel kernbetroffenen Regionen auf Vorschlag der Domowina e. V. in Abstimmung mit den Vertretern des sorbischen Volkes im Stiftungsrat aus dem Freistaat Sachsen

1 Vertreter des sorbischen Volkes im Stiftungsrat aus dem Freistaat Sachsen auf Vorschlag der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Stiftungsrates.

Die Benennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederbenennung ist möglich.

Die Mitglieder des Beirates werden zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode durch den Stiftungsrat bestätigt.

### **Beschluss Nr. 637:**

1. Ausgehend von seinem Beschluss Nr. 557 vom 29.11.2018 und dem Letter of Intent vom 02.12.2020 sowie der auf Grundlage des Investitionsgesetzes Kohleregionen durch den Freistaat Sachsen in Aussicht gestellten Mittel zur Finanzierung des Vorhabens beschließt der Stiftungsrat die Errichtung eines „Sorbischen Wissensforums am Lauenareal“, in das insbesondere das Sorbische Institut mit Sorbischem Kulturarchiv und Sorbischer Zentralbibliothek sowie das Sorbische Museum des Landkreises Bautzen integriert werden sollen.
2. Der Stiftungsrat beschließt, dass die Stiftung für das sorbische Volk Projektträger der Landesmaßnahme des Freistaates Sachsen „Sorbisches Wissensforum am Lauenareal“ wird. Dabei geht der Stiftungsrat davon aus, dass der Freistaat Sachsen der Stiftung in jeder Phase der Planung und Durchführung des Projekts die erforderliche organisatorische, baufachliche und erforderlichenfalls auch finanzielle Unterstützung zukommen lässt, insbesondere den Eigenanteil der Maßnahme in Höhe von 10% übernimmt.
3. Der Stiftungsrat beschließt, dass er regelmäßig über das Projekt und die Meilensteine (Seite 14f. der Präsentation vom 01. März 2022) nach Abstimmung im Bauausschuss zu unterrichten ist. In eine neue Projektphase (ebenda) darf erst nach Befassung des Stiftungsrats eingetreten werden.
4. In Vorbereitung der Antragstellung ist in Abstimmung mit dem Landkreis Bautzen, dem Sorbischen Institut, dem Sorbischen Museum und dem Bauausschuss die Projektphase 2 (Projektentwicklung) umzusetzen. Alle erforderlichen grundstücksrechtlichen Fragestellungen sind schnellstmöglich zu klären. Vor Auslobung des Architektenwettbewerbs ist der Stiftungsrat zu befassen.

5. Der Stiftungsrat beauftragt den Direktor eine befristete Stelle eines Projektleiters zu schaffen und zu besetzen oder einen entsprechenden Honorarvertrag abzuschließen.
6. Der Stiftungsrat stimmt zu, dass die notwendigen Planungsleistungen bis zur Bewilligung des Vorhabens von der Stiftung aus freien Mittel der Rücklage oder aus Einsparungen vorfinanziert werden. Dabei ist die Auskömmlichkeit des Finanzrahmens des Vierten Finanzierungsabkommens hinsichtlich der Rechtsverpflichtungen der Stiftung, präzisiert in der jeweiligen mittelfristigen Finanzplanung bis 2025, unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung zu gewährleisten.
7. Die Ziele und Aufgaben der Stiftung für das sorbische Volk (Stiftungszweck) bleiben durch die Maßnahme unberührt.

Susann Schenk  
Vorsitzende des Stiftungsrates